

# Anlage IV



## Erklärung zum Kindergeld

An das  
Landratsamt  
-Amt für Sozialwesen-  
Am Hohlweg 2  
92660 Neustadt

Posteingang

Az.: \_\_\_\_\_

### Hilfesuchende(r):

Name, Vorname:	PLZ:	Ort:
Straße, Hausnummer:		

Der Hilfesuchende lebt außerhalb des elterlichen Haushalts in einer eigenen Wohnung.

Für den Hilfesuchenden/die Hilfesuchende wird kein Kindergeld bezogen.

Kindergeld wurde bewilligt für den Zeitraum von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.

Der/Die Hilfesuchende bezieht das Kindergeld selbst.

Der/Die Hilfesuchende bezieht das Kindergeld für folgende Kinder \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten beziehen das Kindergeld und geben es zweckorientiert weiter.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten beziehen das Kindergeld, geben es nicht weiter, da es in die Haushaltskasse einfließt.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten leisten...

keinen Unterhalt für den Hilfesuchenden

folgenden Unterhalt \_\_\_\_\_ €.

Auf die Geltendmachung von Kosten für Unterkunft und Heizung wird verzichtet, damit eine Abzweigung des Kindergeldes durch das Landratsamt nicht erfolgt. (siehe nachfolgenden Hinweis). Anlage II / Anlage III muss daher nicht ausgefüllt werden.

## Hinweis zur Abzweigung des Kindergeldes durch den Sozialleistungsträger

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 17. Dezember 2008, Az. III R 6/07, sind die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit dem Satz 1 und 3 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) für eine Abzweigung des Kindergeldes an den Sozialleistungsträger dem Grunde nach auch dann erfüllt, wenn das Kind im Haushalt des Kindergeldberechtigten lebt und der Kindergeldberechtigte nicht zum Unterhalt seines volljährigen, behinderten Kindes verpflichtet ist weil es Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhält.

Aufgrund des oben genannten Urteils wird das Landratsamt deshalb sofern im Rahmen der Grundsicherung vom Hilfesuchenden Kosten für die Unterkunft und Heizung geltend gemacht werden, bei der Familienkasse gem. § 74 EStG die Auszahlung des Kindergeldes in Höhe der anrechenbaren Unterkunftskosten an den Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab als Träger der Grundsicherung beantragen ("Abzweigungsantrag")

Das Kindergeld soll nach den Ausführungen des Bundesfinanzhofes die finanzielle Belastung der Eltern durch den Unterhalt für das im Haushalt lebende Kind ausgleichen.

Der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab sieht in den Fällen von Abzweigungsanträgen an die Familienkasse ab, in denen auf die Geltendmachung von Kosten der Unterkunft und Heizkosten verzichtet wird. Sollten Sie sich dazu entscheiden, auf die Geltendmachung von Kosten der Unterkunft zu verzichten, würde der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab auf den Antrag auf Abzweigung des Kindergeldes verzichten bzw. diesen zurücknehmen.

Falls Sie sich zu dem Verzicht auf die Unterkunftskosten entschließen, so vermerken Sie dies entsprechend in Anlage II bzw. III.